

Ab dem 24. November 2021 gilt nach dem neugefassten § 28b Abs. 1 IfSG eine sogenannten 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet) am Arbeitsplatz.

Beschäftigte (dazu gehören auch Auszubildende, Praktikanten und Volontäre) und Beamtinnen bzw. Beamte müssen den Dienststellen zu diesem Zwecke offenbaren, ob sie vollständig geimpft oder genesen sind. Sind sie dies nicht, so müssen Betroffene einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen.

Die Dienststellen sind gem. § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG verpflichtet, den 3G-Status der Beschäftigten täglich zu kontrollieren und den Status regelmäßig zu dokumentieren.

Pflicht zur Vorlage eines aktuellen 3G-Nachweises am Arbeitsplatz

Ab dem 24. November 2021 dürfen Beschäftigte gem. § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet (Die Anforderungen an die jeweiligen 3G-Nachweise ergeben sich aus der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) sind („3G“) **und** einen aktuellen Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.

Bei dem Testnachweis reicht ein sogenannter **Corona-Selbsttest ohne Aufsicht nicht** aus.

Erforderlich ist die Vorlage eines Antigen-Schnelltests („Bürgertest“) oder eines PCR-Tests. Die Testung mittels eines Antigen-Schnelltests darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Eine PCR-Testung darf davon abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen (vgl. § 28b Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 6 und Nr. 7 SchAusnahmV).

Etwaige **Kosten** für einen geeigneten Testnachweis **tragen die Beschäftigten**. Seit dem 13. November 2021 ist die Inanspruchnahme eines Bürgertests (Testungen nach können gemäß § 5 Coronavirus-Testverordnung im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden) wieder kostenlos. Soweit das betriebliche Testangebot nach § 4 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unter Aufsicht durch geeignetes Personal oder Dritte durchgeführt wird, kann dieser Testnachweis ebenfalls ausreichen. Es besteht kein Anspruch auf eine Testung unter Aufsicht in der Dienststelle, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers.

Das **Betreten der Arbeitsstätte ist den Beschäftigten ohne 3G-Nachweis ausnahmsweise erlaubt**, wenn unmittelbar **vor** Arbeitsaufnahme ein Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrgenommen wird (§ 28b Abs. 1 S. 3 IfSG n. F.). Der Arbeitgeber hat seinen Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

Die Dienststellen sind gem. § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Pflicht beim Betreten der Arbeitsstätte täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Für Arbeitgeber besteht damit in diesem Zusammenhang ein ausdrückliches Auskunftsrecht in Bezug auf den 3G-Status der Beschäftigten. Aufgrund der Vorschrift des § 28b Abs. 3 S. 1 und S. 2 IfSG sind Arbeitgeber zudem **berechtigt, personenbezogene Daten** zum 3G-Status in Bezug auf COVID-19 zu verarbeiten.

In der Umsetzung der Regelung steht in erster Linie die tägliche Kontrolle von Beschäftigten, die weder geimpft noch genesen sind und daher einen Testnachweis erbringen müssen, im Fokus.

Legt der Beschäftigte dagegen einen Impf- oder Genesenennachweis vor, muss dieser nicht täglich kontrolliert werden. Eine Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen. In diesem Fall entfällt die tägliche Kontrolle, die Betroffenen müssen aber weiterhin **ihren Nachweis stets mitführen**, falls Kontrollen durch Dritte durchgeführt werden. Die Daten über den Impf- und Genesenenstatus sind spätestens sechs Monate nach Erhebung zu löschen. Die Daten in Bezug auf die nachgewiesenen Testungen sind spätestens nach 14 Tagen zu löschen.